



Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 93)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **29. Juni 2024**

Die Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Landeskirche auf Grund von pfarrdienstrechtlichen Ansprüchen soll verringert werden. Der einzubringende Gesetzentwurf leistet – neben anderen Maßnahmen (auf Tagesordnungspunkt 3 sei verwiesen) – dadurch einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels, dass die Pfarrbesoldungsgruppe 3 abgeschafft und durch eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage zur Pfarrbesoldungsgruppe 2 ersetzt wird. Gleichzeitig wird damit eine noch engere Anlehnung an das Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg erreicht, in dem es diese Besoldungsgruppe zwischen der Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsordnung, der die Pfarrbesoldungsgruppe 2 entspricht, und der Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsordnung, der die Pfarrbesoldungsgruppe 4 entspricht, nicht gibt.

Daneben soll die Altersgrenze für den besoldungsrechtlichen Besitzstand der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 55. auf das 57. Lebensjahr erhöht werden. Dies entspricht der im schrittweisen Vollzug befindlichen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr.

Der Pfarrervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich im Rahmen der Anhörung inhaltlich nicht geäußert. Die Stellungnahme der Pfarrervertretung liegt Ihnen vor.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.